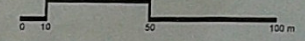




Strasse geplant
(Baueingetragene Nr. 19
Gewerbegebiet Bollenhauer Feld)
1. Anordnung



M 1 : 1.000



TEILGELTUNGSBEREICH 1

Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
oder	oder
Grundfläche (GR)	Geschossfläche (GF)
Dachausnutzung	Dachart
Firsthöhe (FH)	Firsthöhe
Firsthöhe	Firsthöhe
Firsthöhe	Firsthöhe

GRZ 0,3	GFZ 0,8
M 44	FH 14,00 m
	TH 7,00 m

o	11
GRZ 0,8	GFZ 1,0
	FH 14,00 m
	TH 7,00 m

o	11
GRZ 0,8	GFZ 1,2
	FH 14,00 m
	TH 7,00 m

WA 2	Woffen 3
GRZ 0,3	GFZ 0,8
M 44	FH 14,00 m
	TH 7,00 m

WA 3	Woffen 2
GR 90 qm	GF 100 qm
M 44	FH 11,00 m
	TH 7,00 m

WA 4	Woffen 3
GR 80 qm	GF 100 qm
M 44	FH 11,00 m
	TH 7,00 m

WA 6	Woffen 2
GR 80 qm	GF 160 qm
M 44	FH 11,00 m
	TH 7,00 m

- Abgrenzung ausweislicher Nutzung (§ 9 (7) BauGB)
- Abgrenzung ausweislicher Nutzung (§ 4 (1) BauNVO)
- Flurstücksgrenze, gestrichelt
- Flurstücksgrenze, vorhanden

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
- WA 1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ziffer bez. Teilbereich (Beispiel)
 - WA 2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
Ziffer bez. Teilbereich (Beispiel)
 - WA 3 Gewerbegebiet, emissionsarm (§ 8 BauNVO)
siehe Textfortsetzung
 - WA 4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Gesäpfe und bewirte Carports zulässig

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 und Nr. 9 BauGB i.V.m. §§ 1, 16 u. 17 BauNVO)
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl, maximal zulässig (Beispiel)
 - GFZ 0,8 Geschossflächenzahl, maximal zulässig (Beispiel)
 - GR 80 qm Grundfläche baulicher Anlagen, maximale Größe (Beispiel) / Bezug: geplante Parzelle
 - GF 160 qm Geschossfläche baulicher Anlagen, maximale Größe (Beispiel) / Bezug: geplante Parzelle
 - 11 Vollgeschosse, verbindliche Anzahl (Beispiel)
 - Woffen 2 Zahl der Wohneinheiten, maximal zulässige Anzahl (Beispiel) / Bezug: je Haus

4. Bauweise, Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 u. 23 BauNVO)
- Bauweise, geschlossen
 - Bauweise, offen
 - E ausschließlich Einzelhäuser zulässig
 - D ausschließlich Doppelhäuser zulässig
 - DH ausschließlich Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

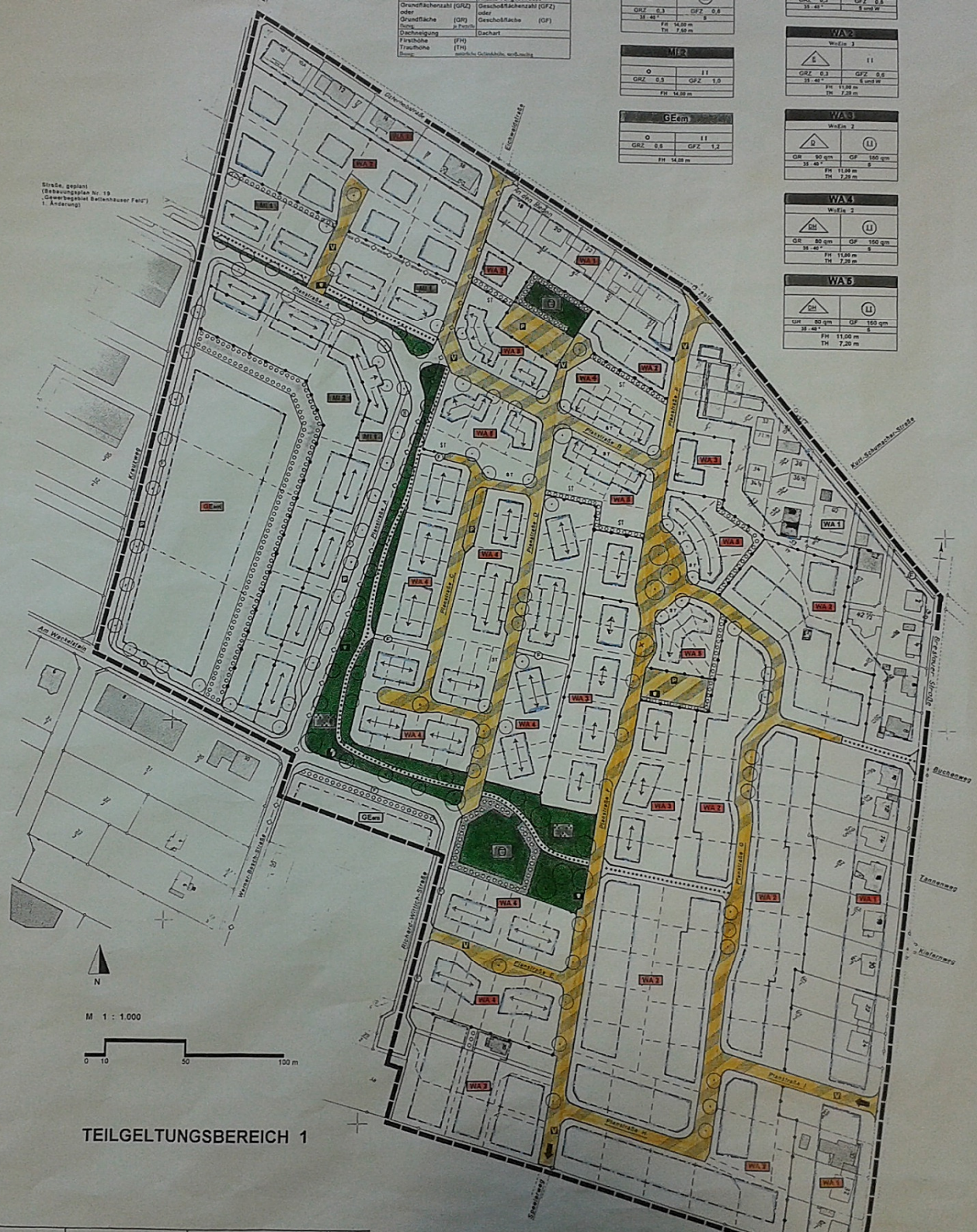
5. Baugestalterische Festsetzungen
- S Satteldach zulässig
 - W Walmdach zulässig
 - 35° - 40° Dachneigung, zulässig (Beispiel)
 - TH Traufhöhe, maximal zulässige Höhe, m
Bezug: natürliche Geländehöhe, straßenseitig
 - FH Firsthöhe, maximal zulässige Höhe, m
Bezug: natürliche Geländehöhe, straßenseitig
 - Feststichung, verbindlich

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
- Verkehrsfläche, öffentlich
 - Bushaltestelle
 - Verkehrsfläche, öffentlich Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich
 - Parkplatz, öffentlich
 - Fußweg
 - Fuß- und Radweg
 - Fahrt Richtung, gestrichelt

7. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche
 - Zweckbestimmung: Parkanlage
 - Zweckbestimmung: Spielplatz
 - Zweckbestimmung: Naturschutz
 - Gewässerverlauf, gestrichelt

8. Pflanzen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 22 sowie 25a) und 25b) BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen mit Bindung zur Pflanzung und zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 - Baum, zu erhalten
 - Baum, zu pflanzen

9. Sonstige Pflanzen
- Standort Container
 - Standort Stomversäuerung
 - Versäuerungsstellen



10. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

10.1 Einzelfestsetzung in WA 1 - WA 5 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 - WA 5) gilt folgende Einschränkung gem. § 3 (2) BauNVO: Alle Nutzungen gemäß § 4 (3) BauNVO sind unzulässig.

10.2 Einschränkung im MI und MI 2 In den Mischgebieten (MI 1 - MI 2) gelten folgende Einschränkungen: Anlagen gem. § 2 (2) Nr. 3 BauNVO sind ausschließlich dann zulässig, wenn sie zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen.

10.3 Einschränkung im GE Für die Gewerbegebiete (GE) gelten folgende Einschränkungen gem. § 1 (3) BauNVO: Das Gebiet ist GE₁ (industrielles Gewerbegebiet), Zulassung sind Gewerbebetriebe, die das Wesentliche nicht wesentlich über den Einzeleinzelbetriebsbereich des periodischen und des approximativen Bedarfs sind unzulässig. Ausnahme: Zulassung ist der Verkauf für in einem Betrieb produziertes, weiterverarbeitetes und zur Installation benötigter Güter. Vergünstigungen gem. § 2 (7) Nr. 6 - 8 BauNVO.

10.4 Dachbeschuss Dachbeschüsse sind, im Rahmen der Bestimmungen der HO, als zusätzliche Vollgeschosse zu der im Plan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse allgemein zulässig, wenn die zuzusätz. Trepp- und Flurflächen die Grenzen nicht überschreiten.

10.5 Erker und Balkone Auszubehalten kann die Baugrenze bzw. Baulinie bis zu 1,50 m für Erker und Balkone überschritten werden. Dabei müssen sie abstrahlend zum HO eingelassen werden.

11. Grundverhältnisse, Stellplätze, Gärten sind festzusetzen, außer in den Feststellungsgebieten § 9 (1) Nr. 4, 10 und 17 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO

11.1 Stellplätze und Zufahrten im MI und GE In den Mischgebieten und den Gewerbegebieten gilt: Stellplätze sind auch auf solchen nicht bebauenden Grundstücksflächen zulässig, die der Straße abgewandt liegen, sowie keine Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung der Landschaft, Anpassungsmassnahmen und Leistungsziele dem entgegensteht.

11.2 Stellplätze, beheizte Garagen und Gärten im WA 5 In den Allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 5 gilt: Stellplätze und beheizte Garagen auf nicht bebauenden Grundstücksflächen sind ausschließlich in den durch Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen zulässig. Gärten auf nicht bebauenden Grundstücksflächen sind unzulässig.

11.3 Abstand Gärten - Verkehrsflächen Gärten müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 3 m und eine freizuhaltende Vorfahrtsbreite von mindestens 3 m aufweisen.

11.4 Einzel unbefestigte Einfahrten (auf privaten Baufeldern) Bodenprofile müssen in Verbindung mit der Errichtung baulicher Anlagen im Auf- und Abtrag allgemein zulässig, soweit die Nachbarschaft nicht durch sie beeinträchtigt. Der Auftrag zur unbelasteten Erdauflage ist auf einer Fläche bis 30 qm und in einer Höhe bis maximal 1,30 m zulässig. Die Aufschüttung ist in landschaftsbezogener Art zu modellieren.

12. Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

12.1 Herstellung des Straßennetzes Zur Herstellung des Straßennetzes sind auf den privaten Grundstücken im notwendigen Umfang die Anpassungen von Aufbauten, Abgrabungen und Gleisbauwerken, Einfrüchungen und Zufahrten sind baulich anzupassen.

12.2 Befreiung von Fuß- und Radwegen Die Verkehrsflächen mit dem Zusatz "Fußweg" und "Fuß- und Radweg" sind ausschließlich in wasserundurchlässiger Bauweise anzulegen.

13. Öffentliche Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 und 17 BauGB

13.1 Einzel unbefestigte Einfahrten Innerhalb der zeichnerisch dargestellten Grundflächen sind Bodenprofile im Auf- und Abtrag allgemein zulässig, Innerhalb der Flächen ist es zulässig, unbelasteten Erdauflage in einer Höhe von maximal 2 m auszubringen. Die Aufschüttung ist in landschaftsbezogener Art zu modellieren.

13.2 Fuß- und Radwege Die Anlage von Fuß- und Radwegen ist zulässig.

14. Maßnahmen zur Minderung schädlicher Umwelteinflüsse § 9 (1) Nr. 24 BauGB

14.1 Passiver Lärmschutz / Bereich Süd - West Bereich Süd - West umfasst:

- 1) in der Planstraße A: die MI - Gebiete, soweit sie zu Wohnzwecken genutzt werden
- 2) einen 200 m breiten Bereich: Ausgangszone, südliche Gewerbezone (Gemeinde Niestetal - Stadt Kasel), zwischen Brislauer Straße und Wiener-Bösch-Straße

Erdlinie: 200 m parallel in Richtung Norden verschoben

Es gilt: Es sind bauliche Schutzmaßnahmen vorzunehmen, die der DIN 4109 entsprechen. Die Außenbauteile von Außenstrahlräumen (Wände und Dächer: einschüssig/einstufig) müssen mindestens folgende resultierende Schalldämm-Maße aufweisen:

in den West- und Südfassaden und zur Planstraße A: R_a = + 25 dB(A) in allen anderen Fassaden R_a = + 30 dB(A)

14.2 Passiver Lärmschutz / Bereich Mitte Bereich Mitte umfasst:

Alle Bereiche mit der Bezeichnung WA 2 - WA 5, soweit sie nicht zum Bereich Süd-West gehören

Es gilt: Es sind bauliche Schutzmaßnahmen vorzunehmen, die der DIN 4109 entsprechen. Die Außenbauteile von Außenstrahlräumen (Wände und Dächer: einschüssig/einstufig) müssen mindestens folgende resultierende Schalldämm-Maße aufweisen:

R_a = + 30 dB(A) in allen Fassaden

14.3 Technische Hinweise zum Lärmschutz Das Schallschirmmaß (S), der Außenbauteile ist in Abhängigkeit des Fenster-Richtwinkels nach DIN 4109 zu ermitteln.

Für Dächer und Dachstühle von abgewinkelten Dachräumen gelten die gleiche Anforderungen an die Luft- und Schallschirmung. Dacheinbauten und Rollläden sind bei der Berechnung des resultierenden Schallschirmmaßes zu berücksichtigen.

14.4 Dachoberflächenabflüsse Im Rahmen der privaten Bauzustandnahmen sollen Anlagen für das Auffangen, Speichern und Weiterverwenden der Dachwasser vorgesehen werden. Das Fassungsvermögen der Speicheranlagen sollte mind. 25 l/m² projektierte Dachfläche betragen. Die Verwertung in einem Brauchwasserleitungssystem und zur Grundstücksabwasserung ist zulässig.

14.5 Vermeidung Darberbauwerke sollen anfallendes oberirdisches Niederschlagswasser von Wegen und Durchfahrten, ohne Beeinträchtigung der Nachbarparzellen, auf dem eigenen Grundstück in die Vegetationsflächen abgeleitet und verticert oder in die Kanalisation abgeleitet werden.

15. Pflanzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 24a und 25a BauGB

15.1 Flächen mit Pflanzungen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Für die Flächen gilt: Auf den Flächen sind dichtschließend einheimische, beständigere Heck- oder Gehölzstreifen im Festsetzung 15,5 zu errichten und dauerhaft zu erhalten.

15.2 Beschattung und Nutzung der Flächenzone Für die öffentlichen Grünflächen mit der durch Planzeichnung gekennzeichneten Zweckbestimmung Parkanlage gilt: Die Flächen sind mit Ausnahme der Wege gemäht zu erlauben. Je 100 qm Fläche ist ein niedrigere Gehölzbestand zu errichten.

15.3 Beschattung auf Baufeldern Für private Baufelder gilt: Anlagen mit mehr als 4 Stützstellen sind durch mind. 1,5 m breite Pflanzenstreifen zu gliedern, so dass max. 4 Stützstellen pro Grundstück sind. Je 1 Stützstelle ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbau zu errichten. Festsetzung 15,5 zu gliedern.

15.4 Begrünung der Flächenzone mit Ausnahme der durch Planzeichnung gekennzeichneten Zweckbestimmung Parkanlage gilt: Die Flächen sind mit Ausnahme der Wege gemäht zu erlauben. Je 100 qm Fläche ist ein niedrigere Gehölzbestand zu errichten.

15.5 Grünflächen bei Einfamilienhäusern Anlagen mit mehr als 4 Stützstellen sind durch mind. 1,5 m breite Pflanzenstreifen zu gliedern, so dass max. 4 Stützstellen pro Grundstück sind. Je 1 Stützstelle ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbau zu errichten. Festsetzung 15,5 zu gliedern.

15.6 Begrünung der Flächenzone mit Ausnahme der durch Planzeichnung gekennzeichneten Zweckbestimmung Parkanlage gilt: Die Flächen sind mit Ausnahme der Wege gemäht zu erlauben. Je 100 qm Fläche ist ein niedrigere Gehölzbestand zu errichten.

15.7 Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen. Bei Pflanzungen mit Bäumen und Büschen ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu Versorgungs- und Hausräumlichkeiten einzuhalten. Eine Umpflanzung ist nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zulässig.

15.8 Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

16. Pflanzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB i.V.m. § 3a BstättVO

16.1 Teilungsbereich 2 Dem Bebauungsplan ist als Ersatz für die im Teilungsbereich 1 nicht ausgeübten Eingriffe ein extensiver Teilungsbereich 2 zugeordnet. Die Nutzung und Gestaltung der Flächen muß den Zielen des Naturschutzes entsprechen. Es gilt:

16.2 Umfang des Naturbegriffes Innerhalb der Flächen mit der Kennzeichnung N gilt: Als Maßnahme wird der Hauptbaum in diesem Teilbau restauriert. Das Geäst wird wieder als offener Graben mit festgesetzten Begrenzungsflächen, mind. 20 Bäumen und 50 Sträuchern und Ufersträuchern gepflanzt. Das vertriebene Holz ist in landschaftsbezogener Art zu modellieren.

16.3 Umfang der Maßnahmen und Flächen im Teilungsbereich 1 Die im Teilungsbereich 1 liegenden öffentlichen Grünflächen mit der durch Planzeichnung gekennzeichneten Zweckbestimmung Parkanlage und die im Teilungsbereich 2 liegenden Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden als Gesamteinheit mit der Kennzeichnung N₁ im Wohnungsbau-Bebauungsplan festgesetzt.

16.4 Umfang der Maßnahmen und Flächen im Teilungsbereich 2 Die im Teilungsbereich 2 liegenden Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden als Gesamteinheit mit der Kennzeichnung N₂ im Wohnungsbau-Bebauungsplan festgesetzt.

16.5 Umfang der Maßnahmen und Flächen im Teilungsbereich 1 Die im Teilungsbereich 1 liegenden öffentlichen Grünflächen mit der durch Planzeichnung gekennzeichneten Zweckbestimmung Parkanlage und die im Teilungsbereich 2 liegenden Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden als Gesamteinheit mit der Kennzeichnung N₁ im Wohnungsbau-Bebauungsplan festgesetzt.

16.6 Umfang der Maßnahmen und Flächen im Teilungsbereich 2 Die im Teilungsbereich 2 liegenden Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden als Gesamteinheit mit der Kennzeichnung N₂ im Wohnungsbau-Bebauungsplan festgesetzt.

17. Dachbestattung

17.1 Dachfläche Die Dachfläche ist nur in den Formen von Rot oder Dunkelbraun zulässig.

17.2 Dächer von Gärten und Nebengebäuden Dächer von Gärten, untergeordneten Bauteilen und Nebengebäuden sind eine Dachfläche von mind. 25 * haben. Gartenanlagen an Grundstücksgrenzen sind mit gleicher Gestaltung der Dachform und Neigung zulässig.

17.3 Dächer von Doppelhäusern und Hauptgruppen Bei Doppelhäusern und Hauptgruppen müssen Dächer die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine einheitlich Material, Form und Farbe einhältliche Dachgestaltung aufweisen.

17.4 Besondere Dächer Mit mehreren Plänen begünstigte Dächer dürfen ausnahmsweise von den im Dachform und -neigung festgesetzten Bestimmungen abweichen.

17.5 Dächer von Doppelhäusern und Hauptgruppen Bei Doppelhäusern und Hauptgruppen müssen Dächer die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine einheitlich Material, Form und Farbe einhältliche Dachgestaltung aufweisen.

17.6 Dächer von Doppelhäusern und Hauptgruppen Bei Doppelhäusern und Hauptgruppen müssen Dächer die gleiche Dachform und Dachneigung sowie eine einheitlich Material, Form und Farbe einhältliche Dachgestaltung aufweisen.

17.7 Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

17.8 Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

18. Fassadengestaltung

18.1 Balkone und Erker Die Länge von Balkonen und Erkern darf freiwillig nicht mehr als 50 % der Gebäuhöhe betragen.

18.2 Fassadenfarbe und Material Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude und Gärten ist Putz ausschließlich in weißer bzw. hell abgestufter Farbe und Ziegelmauerwerk in den Farben Rot bis Dunkelbraun zulässig.

18.3 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

in WA - Gebieten: mindestens 75 % in MI - Gebieten: mindestens 50 % in GE₁ - Gebieten: mindestens 25 %

18.4 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

18.5 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

18.6 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

18.7 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

18.8 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

18.9 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

18.10 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

18.11 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

18.12 Gärten Gärten mit öffentlichen Grünflächen sind, mit Ausnahme der für die Erhaltung und Stellplätze beanspruchten Flächen, gärtnerisch anzulegen.

20. Einfriedungen

20.1 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.2 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.3 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.4 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.5 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.6 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.7 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.8 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.9 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.10 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.11 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.12 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.13 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.14 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.15 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.16 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.17 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.18 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.19 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.20 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.21 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.22 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.23 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.24 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.25 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.26 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.27 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.28 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.29 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.30 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.31 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.32 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

20.33 Einfriedungen Einfriedungen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21. Werbeanlagen

21.1 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.2 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.3 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.4 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.5 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.6 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.7 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.8 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.9 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.10 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.11 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.12 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.13 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.14 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.15 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.16 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.17 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.18 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.19 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.20 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.21 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.22 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.23 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.24 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.25 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.26 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.27 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.28 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.29 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.30 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.31 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.32 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

21.33 Werbeanlagen Werbeanlagen sind nur an der Grenze des Grundstückes zulässig.

22. Besondere Anforderungen an die Pflanzungen

22.1 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.2 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.3 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.4 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.5 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.6 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.7 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.8 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.9 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.10 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.11 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.12 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.13 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.14 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.15 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.16 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.17 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.18 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.19 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.20 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.21 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.22 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.23 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.24 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.25 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.26 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.27 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.28 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen sollen mindestens 12 - 12 cm Stammumfang im obersten Verknüpfungsmaß betragen.

22.29 Besondere Anforderungen an die Pflanzungen Die Pflanzungen sollen mind. 1,30 m hoch sein. Die Pflanzungen